

Beschlussvorlage

Jugendhilfeausschuss
am 15.06.2026
TOP öffentlich

**Amt für Jugend und Familie
Referat 32**

Aktenzeichen: 32

01.06.2026

Anerkennung Freier Träger

Anlage(n):

Antrag Anerkennung 2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins JugendRäume e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Der Verein JugendRäume e.V. hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt (s. Anlage). Zuständig für die Anerkennung des Vereins ist das Jugendamt Fürstentfeldbruck, da der Verein in diesem Jugendamtsbezirk seinen Sitz hat und sich die Vereinstätigkeit auf diesen beschränkt (Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG).

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Verein JugendRäume e.V. betreibt in Germering seit 2021 ein Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Der Verein kümmert sich vor allem um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aus belasteten und sozial benachteiligten Familien und bietet den jungen Menschen die Möglichkeit, in Ferienfahrten mit Vor- und Nachbereitungsterminen Kontakte zu knüpfen und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken. Die Gruppen werden pädagogisch begleitet. Zudem plant der Verein sein bestehendes Angebot u.a. im Bereich sozialer Gruppenarbeit und ambulanter Erziehungshilfen zu erweitern.

Die Zahl der Fördermitglieder des Vereins liegt aktuell bei 21. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Verein verfolgt laut eigener Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und finanziert sich u.a. aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Der Bayer. Jugendring (BJR) ist gem. Art. 33 Abs. 4 AGSG zu hören, wenn ein Träger, der auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig ist, die Anerkennung beantragt. Der BJR hat sich in seiner Stellungnahme

vom 05.03.2026 für die Anerkennung von JugendRäume e.V. als freier Träger der Jugendhilfe ausgesprochen.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 75 Abs. 2 SGB VIII gegeben, wenn ein Träger seit mindestens 3 Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

Nach Prüfung der vom Verein vorgelegten Unterlagen schlägt die Verwaltung deshalb vor, dem Antragsteller **JugendRäume e.V.** die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: positiv* negativ* keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag